

**Absender
Fraktion der Freien
Wählergemeinschaft**

Drucksachen-Nr.

0628/2024

öffentlich

Antrag

der Fraktion der Freien Wählergemeinschaft

**zur Sitzung:
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen am 12.11.2024**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Freien Wählergemeinschaft zur Beantragung von
Fördergeldern zur Umsetzung des Programms "Natürlicher
Klimaschutz in den Kommunen**

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung des AMV am 10.09.2024 hat die Verwaltung bereits auf die Anfrage der FWG geantwortet, dass bislang kein Antrag auf Fördermittel im Rahmen des o. g. Programms gestellt worden ist und eine dezidierte Stellungnahme zum Antrag für die aktuelle Sitzung angekündigt.

Die antragstellende Fraktion fordert die Beantragung von Fördermitteln für „Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen [...] des Programms ‚Natürlicher Klimaschutz in den Kommunen‘“. Den Rahmen bildet das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (AKN) der Bundesregierung. Der Punkt „Natürlicher Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen“ ist einer von zehn Punkten des AKN. Im Produktportfolio der KfW für Kommunen gibt es das Förderprogramm NKK – Natürlicher Klimaschutz in Kommunen (444).

Dieses wiederum splittet sich in drei Maßnahmengruppen (A bis C) auf, von denen (B) „Pflanzung von Bäumen“ sich weiter untergliedert in

B.1 Erstellung von Stadtbaumkonzepten

B.2 Pflanzung von Straßenbäumen

B.3 Pflanzung von Einzelbäumen

B.4 Nachträgliche Standortoptimierung zur Erhaltung von Bestandsbäumen

B.5 Mehrjährige Entwicklungspflege von Neupflanzungen

(förderfähig nur in Kombination mit der jeweiligen Maßnahme B.2 oder B.3)

Die Förderrichtlinien sind jedoch sehr spezifisch und die Mindestanforderungen an Antragsstellung und Projektumsetzung zudem sehr weitreichend. So können beispielsweise nur freiwillige Projekte gefördert werden. Da investive Maßnahmen zum Begleichen von „Ausgleichsverpflichtungen“ als „nicht förderfähig“ ausgeschlossen sind, wären damit alle aktuellen Planungen zu Baumpflanzungen voraussichtlich nicht förderfähig, bis die zuletzt durch städtische Infrastrukturmaßnahmen (insbesondere Hoch-, Straßen- und Kanalbau) angefallenen Baumverluste ersetzt werden konnten.

Über die reine Klimaanpassungsmaßnahme hinaus muss die Öffentlichkeit ferner intensiv beteiligt und das bürgerschaftliche Engagement weitreichend aktiviert werden. Dabei sollen *„die Kosten für Entsiegelungsmaßnahmen [...] nicht mehr als 20 % der beantragten Projektmittel für die entsprechende Maßnahme einnehmen“* und *„Straßenbäume müssen in durchgehenden [...] Grünstreifen anstatt in einzelnen Baumgruben“* gepflanzt werden und deren Baumgruben müssen mit 36 m³ die Regelvorgaben um das Dreifache übertreffen.

Die Hürden für die erfolgreiche Bewerbung um Zuschüsse sind somit sehr hoch gesteckt und kurzfristig nicht in das laufende Arbeitsprogramm der Verwaltung zu integrieren.

Hierzu ein Auszug aus den Mindestanforderungen der Maßnahme B.1

Erstellung von Straßen- und Stadtbaumkonzepten:

Konzepte sind nur förderfähig, wenn der Antragstellende sich zur Umsetzung mindestens einer Maßnahme, angelehnt an die Maßnahmen B.2 bis B.4, aus dem Konzept verpflichtet. Eine Förderung für die Umsetzung der Maßnahme muss zeitlich mit der Förderung der Maßnahme B.1 beantragt werden.

Folgende Inhalte müssen bei der Konzepterstellung abgedeckt werden:

- Darlegung von Motivation, Hintergründen und Zielstellungen des Straßen- und Stadtbaumkonzepts
 - Status-Quo-Analyse (zum Beispiel Standortparameter, Artenzusammensetzung, Altersstruktur, Vitalität) sowie eine Bedarfsanalyse
 - Abgleich mit Karten zur Lage von Untergrundinfrastruktur wie Leitungen inklusive öffentlicher Zugänge zu Wasserquellen (Unterflurhydranten, Standrohranschlüsse) für nötige Bewässerungsmaßnahmen und Beachtung dieser
 - Abgleich mit und Berücksichtigung von Altlastenkatastern (Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen einholen)
 - Abgleich mit und Berücksichtigung von Belangen des Denkmalschutzes und Brandschutzes
 - Abgleich mit und Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes
 - Abgleich mit und Berücksichtigung von Belangen der Klimaanpassung
 - Abgleich mit und Berücksichtigung von sonstigen städtebaulichen Zielen
 - Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements (zum Beispiel durch Baumpatenschaften, Gießpatenschaften)
 - Festlegung von Zielen und messbaren Parametern zur Erreichung der Ziele
- Die Straßen- und Stadtbaumkonzepte sind durch Kommunalparlamente zu beschließen.“

Diese Maßnahme wird hier exemplarisch etwas ausführlicher dargestellt, da ein solches Straßenbaumkonzept grundsätzlich eine sinnvolle und nötige Vorarbeit für die Begrünung von Verkehrsflächen wäre.

Die Begründung des Antrages der FWG wird seitens der Verwaltung geteilt; der Bedarf an zusätzlichen Straßenbäumen und die Pflege vorhandener Straßenbäume ist unbestritten. Der Verwaltung stehen jedoch leider aktuell absehbar keine Kapazitäten zur Verfügung, einen erfolgreichen Antrag zum Förderprogramm NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen (444) stellen zu können.

Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass kleinere Klimaanpassungen ‚im Tagesgeschäft‘ der Infrastrukturprojekte immer mitgedacht werden, um in der Summe erfolgreich gegen Hitzeinseln vorzugehen.

Dieses fachbereichsübergreifende Engagement wird durch die voraussichtlich im Sommer 2025 auszuschreibende Stelle ‚Klimaanpassungsmaßnahmen‘ zusätzlich unterstützt. Die Verwaltung hat sich in vielerlei Hinsicht organisatorisch auf diese Zukunftsaufgabe ‚Klimaanpassung‘ vorbereitet und hat zahlreiche Planungen in Vorbereitung. Die Fördermittellandschaft wird zudem stets nach passenden Aufrufen sondiert. Die entsprechenden Fördermöglichkeiten und Programme werden durch die Verwaltung kontinuierlich geprüft und werden auch zukünftig eine maßgebliche Rolle bei der Erstellung von Priorisierungsvorschlägen z.B. im Rahmen der strategischen Verkehrsplanung oder der Erstellung von Strategischen Stadtentwicklungskonzepten (aktuell Gronau) spielen.